

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dirk Kienscherf, Petra Brinkmann, Uwe Grund, Lutz Kretschmann-Johannsen, Doris Mandel, Aydan Özoguz, Erhard Pumm, Jenspeter Rosenfeldt (SPD) und Fraktion**

### **Betr.: Regelsätze nach SGB XII, Paragraph 28 – Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten in Hamburg**

Der Hamburger Senat hat bei der Neufestsetzung der Regelsätze nach Paragraph 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) lediglich die aktuelle Erhöhung der Rentenwerte von 0,54 Prozent auf die Bemessung der Regelsätze der „Hilfen zum Lebensunterhalt“ und der „Grundsicherung im Alter“ übertragen. Er hat damit eine Anpassungserhöhung von durchschnittlich 1,5 Euro vollzogen, zu der er unmittelbar gezwungen war. Dies führt zu einer Steigerung von

- 2 Euro (von 345 auf 347 Euro) für Haushaltsvorstände,
- 1 Euro (von 207 auf 208 Euro) für Kinder bis zum 14. Lebensjahr und
- 2 Euro (von 276 auf 278 Euro) für Haushaltsangehörige über 14 Lebensjahre.

Das SGB XII, Paragraph 28 sieht darüber hinaus aber ausdrücklich vor, dass die Länder bei der Festsetzung der Regelsätze die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im Land berücksichtigen.

SGB XII, Paragraph 28, Absatz 3 „Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.“

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten in Hamburg sind um 1,7 Prozent gestiegen, die Kosten für Lebensmittel um 1,8 Prozent. Diese Kostensteigerungen treffen besonders ältere Menschen, die Grundsicherung im Alter beziehen, weil ihre Rente unter dem „Sozialhilferegelsatz“ liegt, und Menschen, die wegen der Stärke ihrer Behinderung oder Krankheit dem Arbeitsmarkt tatsächlich nicht zur Verfügung stehen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert, bis zum 31. Juli 2007 darüber zu berichten,**

1. wie sich die Daten, die in die Berechnung der Regelsätze nach SGB XII, Paragraph 28, Absatz 2 und 3 einfließen, seit 2002 entwickelt haben (statistisch ermittelte Verbrauchsausgaben von Haushalten in den unteren Einkommensgruppen, Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten) und
2. aus welchen Gründen er sich dagegen entschieden hat, bei der Festsetzung der Regelsätze nach SGB XII, Paragraph 28 die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im Hamburg zu berücksichtigen.